

M. Unfälle im Dienst

1	Unterschiede zwischen Dienst- und Arbeitsunfall	1
2	Der Begriff Dienstunfall	1
2.1	Umfang der Unfallfürsorge	2
2.2	Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls	3
2.3	Unfallmeldung und Untersuchungsverfahren	3
2.4	Folgen eines anerkannten Dienstunfalles	5
2.4.1	Heilverfahren	5
2.4.2	Unfallausgleich	5
2.5	Unfallruhegehalt	5
2.6	Besondere Fälle von Dienstunfällen und deren Anerkennung	6
2.6.1	Gewalt gegen Lehrkräfte	6
2.6.2	(Cyber)Mobbing	6
2.6.3	Corona als Dienstunfall	7
3	Arbeitsunfälle bei Tarifbeschäftigten	7
3.1	Die Begriffe Arbeitsunfall und Berufskrankheit	7
3.2	Maßnahmen nach dem Arbeitsunfall	8
3.2.1	Was muss die verunfallte tarifbeschäftigte Lehrkraft tun?	8
3.2.2	Was muss die Schulleitung tun?	8
3.3	Leistungen der Unfallversicherung nach einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit	9
3.3.1	Verletztengeld	9
3.3.2	Übergangsgeld	10
3.3.3	Unfallrente	10
3.4	Covid 19 als Arbeitsunfall	11

1 Unterschiede zwischen Dienst- und Arbeitsunfall

Erleidet ein Beamter einen Unfall im Dienst, spricht man von einem Dienstunfall. Trifft es Tarifbeschäftigte wird der Unfall als Arbeitsunfall behandelt. Deshalb trennen wir auch hier und beginnen mit den Dienstunfällen der Beamten.

2 Der Begriff Dienstunfall

Der zentrale Begriff in der Unfallfürsorge ist der des Dienstunfalls.

LBeamVG NRW

§ 36 Dienstunfall

(1) Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkungen beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte gemäß § 48 des Landesbeamtengesetzes verpflichtet ist oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihr oder ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zur und von der Dienststelle; ...

- (3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. ...

Gemäß § 36 Abs. 1 LBeamtVG NRW ist unter Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkungen beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden oder psychischen Schaden verursachendes Ereignis zu verstehen, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Zum Dienst gehören dabei auch Dienstreisen, Dienstgänge und die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen. Weiterhin zählen zum Dienst die mit ihm zusammenhängenden Wege zur Dienststelle und zurück.

Während der Dienstunfall in der Regel genau bestimmbar ist, wird dies sehr schwierig bei Krankheiten, die durch den Dienst verursacht worden sind (Berufskrankheit).

2.1 Umfang der Unfallfürsorge

Im § 35 LBeamtVG NRW sind die Leistungen des Dienstherrn gegenüber dem Beamten im Falle eines Dienstunfalles geregelt.

LBeamtVG NRW

§ 35 Allgemeines

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 36 Absatz 3 zu verursachen.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst:

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 38),
2. Heilverfahren (§§ 39, 40),
3. Unfallausgleich (§ 41),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 42 bis 45),
5. Unfallhinterbliebenenversorgung (§§ 46 bis 50),
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 51) und
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 52).

Im Fall von Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach Nummer 2 und 3 sowie nach § 45.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

Im Rahmen der Unfallfürsorge gibt es gemäß § 35 Abs. 2 LBeamtVG NRW folgende Leistungsarten:

-
- Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. Hier kann Ersatz für Kleidungsstücke und sonstige mitgeführte Gegenstände geleistet werden.
- Das Heilverfahren umfasst die notwendige ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Pflege und eventuelle Erstattung der Kosten für den außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß und im Todesfall die Kosten der Überführung und Bestattung. Näheres regelt die Heilverfahrensverordnung (HeilvFV).
- Liegt ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen, der durch einen Dienstunfall verursacht worden ist, länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich (§ 41 LBeamtVG). Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 3

des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Ein Anspruch auf Unfallausgleich besteht auch während einer Beurlaubung ohne Besoldung.

- Führt ein Dienstunfall zu einer Dienstunfähigkeit und damit verbunden zu einer Zurruesetzung, so erhält die Beamtin ein Unfallruhegehalt (§ 42 LBeamtVG), in besonderen Fällen sogar ein erhöhtes Unfallruhegehalt (§ 43 LBeamtVG). Einzelheiten zur Berechnung des Unfallruhegehaltes können dem entsprechenden Gesetzestext entnommen werden. Zu den Abschlägen bei vorzeitiger Zurruesetzung aufgrund eines Dienstunfalls siehe auch Kapitel R Ziffer 5.2.

2.2 Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

Nach einem Unfall wird in der Regel nicht zuerst an die dienstrechtlichen Regelungen eines Dienstunfalles gedacht. Die hier aufgeführten Schritte sind aber unerlässlich, um Ansprüche im Rahmen der Unfallfürsorge geltend zu machen. Im Wesentlichen gehören dazu:

- Nach dem Unfall muss der verletzte Kollege oder die verunglückte Kollegin **sofort zum** Unfallarzt, wenn nötig mit einem Krankenwagen, gebracht werden.
- Bei der Untersuchung ist darauf zu achten, dass der Arzt zum Beispiel **nicht nur das verletzte Knie** untersucht und von diesem Röntgenbilder erstellt, **sondern auch** feststellt, dass das andere Knie **keinen Schaden** erlitten hat und dies dokumentiert. Es könnte sich später herausstellen, dass durch die Schonung des verletzten Knies das gesunde stärker belastet wird und dadurch Schäden entstehen, die dann als Folge des Unfalls anzuerkennen sind. Oder wenn z. B. Wirbel verletzt worden sind, muss im ärztlichen Bericht festgehalten werden, welche Wirbel unverletzt geblieben sind.
- Röntgenbilder und andere Dokumente müssen auch Jahre später noch vorhanden sein. Denn es kommt vor, dass ein Prozess mit dem Unfallgegner lange dauern kann und die ersten Röntgenbilder zur Klärung bestimmter Sachverhalte dann wichtig sein können.
- **Wichtig sind Unfallzeugen**, die sich möglichst noch am selben Tag zum Unfall äußern sollten.
- **Die Unfallmeldung**, entsprechende Formulare sind im Büro der Schule vorhanden oder über die Internetseite der Bezirksregierungen abrufbar. Meldeberechtigt sind auch die, die den Unfall beobachtet haben.

2.3 Unfallmeldung und Untersuchungsverfahren

Der Unfall ist bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. Ob der gemeldete Unfall als Dienstunfall anerkannt wird, hat i. d. R. die zuständige Bezirksregierung zu entscheiden. Das Verfahren ist im § 54 LBeamtVG NRW geregelt.

LBeamtVG NRW

§ 54 Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der oder dem Dienstvorgesetzten der oder des Verletzten schriftlich zu melden. § 38 in Verbindung mit § 82 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei der für den Wohnort der oder des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls nicht habe gerechnet werden können oder dass die oder der Berechtigte durch außerhalb ihres oder seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen ab dem Tag der Meldung gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch ab einem früheren Zeitpunkt gewährt werden.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall sofort zu untersuchen, der ihr oder ihm von Amts wegen oder durch Meldung der Beteiligten bekannt wird. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Verletzten oder ihren oder seinen Hinterbliebenen bekannt zu geben.

(4) Unfallfürsorge nach § 35 Absatz 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 35 Absatz 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehnjahresfrist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

(5) Die betroffenen Personen haben sich auf Verlangen der obersten Dienstbehörde von einer von ihr bestimmten Person ärztlich oder psychologisch untersuchen oder beobachten zu lassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Entscheidung über die Gewährung von Unfallfürsorge erforderlich ist. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Schädigungsfolgen gilt dies entsprechend. Die oberste Dienstbehörde ist zur Weitergabe von Erkenntnissen und Beweismitteln an die mit der Begutachtung beauftragte Person berechtigt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach den Sätzen 1 bis 3 auf andere Stellen übertragen.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund eines Unfalles ist die Unfallmeldung von besonderer Bedeutung. Hier werden wesentliche Elemente der Unfallmeldung beschrieben. Der Unfall ist bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten zu melden. Ob der gemeldete Unfall als Dienstunfall anerkannt wird, hat i. d. R. die zuständige Bezirksregierung zu entscheiden. Das Verfahren ist im § 54 LBeamtVG NRW geregelt. Die Bezirksregierung wird i. d. R. den amtsärztlichen Dienst einschalten, um zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt, und ggf. festzusetzen, wie hoch der Unfallausgleich ist.

Die in § 54 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG NRW angegebene Meldefrist von zwei Jahren ist eine materielle Ausschlussfrist, gegen die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist. Das unterstreicht noch einmal die Notwendigkeit, einen **Dienstunfall sofort zu melden**.

Allerdings gibt es auch eine erweiterte Verjährungsfrist von **10 Jahren** für Folgen des Dienstunfalles, wenn ursprünglich nicht abzusehen war, dass solche Folgen entstehen.

Sachschäden müssen innerhalb von **drei Monaten** geltend gemacht werden.

Bei Krankheiten, die durch den Dienst entstanden sind (Berufskrankheiten), beginnt die Meldefrist mit dem Auftreten der Krankheit.

Für die Meldung eines Dienstunfalles kann bei den Internetangeboten der Bezirksregierungen das maßgebliche Formular abgerufen werden. In dieses Formular sind einzutragen:

- persönliche Daten,
- Angaben über den Unfall/Schadensfall,
- Angaben zu den Folgen des Unfalles,
- ggf. Name und Anschrift des Unfallverursachers sowie der Zeugen,
- ob Ansprüche gegen eine Versicherung bestehen und wenn ja welche,
- ggf. ärztliche Bescheinigungen.

2.4 Folgen eines anerkannten Dienstunfalles

Ist der Unfall als Dienstunfall anerkannt, kann die Unfallfürsorge nach § 35 Abs. 2 LBeamtVG NRW in Anspruch genommen werden. Wir gehen hier nur auf Heilverfahren, Unfallausgleich und Unfallruhegehalt ein.

2.4.1 Heilverfahren

Die Rechnung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Ärzten und Therapeuten, die aufgesucht wurden, um die Folgen des Unfalles zu beheben, sind an das zuständige Dezernat der jeweiligen Bezirksregierung zu richten. Das gilt auch für Medikamentenaufwendungen, Kosten für Hilfsmittel usw. Die Rechnungen werden dann i. d. R. in voller Höhe von der Bezirksregierung bezahlt. Die Unfallfürsorge geht der Beihilfe vor. Die Krankenkasse braucht nicht in Anspruch genommen zu werden.

2.4.2 Unfallausgleich

Liegt ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls länger als sechs Monate vor, so erhält der Verletzte, solange dieser Zustand anhält, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Ein Anspruch auf Unfallausgleich nach **§ 41 LBeamtVG NRW** setzt voraus, dass ein anerkannter Grad der Schädigungsfolgen vorliegt.

Der Unfallausgleich muss spätestens **ein halbes Jahr** nach dem Unfallereignis beantragt werden. **Der Anspruch des Beamten auf Unfallausgleich verjährt vier Jahren** nach dem Schluss des Jahres, in dem er materiellrechtlich entstanden ist (BVerwG, Beschluss v. 30.06.1992 2B23.92).

Die Bezirksregierung lässt i. d. R. durch eine amtsärztliche Untersuchung ermitteln, wie hoch der Grad der Schädigungsfolgen aufgrund des Dienstunfalls ist.

Der Unfallausgleich wird unabhängig davon gewährt, ob der Beamte wegen der Folgen des Dienstunfalls pensioniert worden ist oder weiter seinen Dienst ausüben kann. Der Unfallausgleich wird gezahlt, solange der wesentliche Grad der Schädigungsfolgen andauert, auch bei einer Beurlaubung ohne Besoldung.

2.5 Unfallruhegehalt

Die Höhe des Unfallruhegehaltes ist in den §§ 42 ff. LBeamtVG NRW geregelt.

LBeamtVG NRW

§ 42 Unfallruhegehalt

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, so erhält sie oder er Unfallruhegehalt.

(2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Grund eines Dienstunfalls nach Absatz 1 vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, wird zur Berechnung des Unfallruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 15 Absatz 1 hinzugerechnet, § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ruhegehaltssatz berechnet sich nach § 16 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass er für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit anstatt um 1,79375 Prozent um 1,875 Prozent ansteigt, und erhöht sich zusätzlich um 20 Prozentpunkte. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens $66 \frac{2}{3}$ Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 70,86 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.

Der Anspruch auf Unfallruhegehalt entsteht unabhängig davon, ob der Beamte unmittelbar nach dem Dienstunfall oder aufgrund der Folgen des Dienstunfalles dienstunfähig geworden ist. Vom Unfallruhegehalt werden **keine Versorgungsabschläge** einbehalten.

2.6 Besondere Fälle von Dienstunfällen und deren Anerkennung

2.6.1 Gewalt gegen Lehrkräfte

Die Folgen eines gewalttätigen Angriffs gegen eine Lehrkraft werden vom Dienstherrn wie ein Dienstunfall behandelt, sofern alle Schritte die zur Anerkennung eines Dienstunfalles erforderlich sind, beachtet werden (siehe Punkt 2.3).

Bei der Polizei anzeigen muss die betroffene Lehrkraft einen solchen Angriff selbst, wird aber im weiteren Verlauf der Strafverfolgung vom Dienstherrn unterstützt.

Rechtlich kann es sich bei einem solchen Angriff gegen eine Lehrkraft um einen „qualifizierten Dienstunfall“ handeln. Von einem qualifizierten Dienstunfall spricht man, wenn **ein Beamter bei der Ausübung einer Diensthandlung einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt** und infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet.

Führt ein solcher qualifizierter Dienstunfall zur Dienstunfähigkeit der betroffenen Person, wird ein erhöhtes Unfallruhegehalt (§ 43 LBeamtVG NRW) in Höhe von 80 v. Hundert gezahlt.

LBeamtVG NRW

§ 43 Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzt sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie oder er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist und der Grad der Schädigungsfolgen im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles mindestens 50 beträgt.

Der Weg dahin führt jedoch oft über ein langwieriges Klageverfahren. Es wird vom Gericht zunächst einmal häufig davon ausgegangen, dass dem Lehrberuf „keine allgemeine Gefährlichkeit innewohne“ wie etwa dem eines Polizeibeamten. Das macht die Anerkennung schwierig (siehe dazu: **VG Düsseldorf, Urteil vom 03.12.12 – 23 K 1869/11 –**).

2.6.2 (Cyber)Mobbing

Die Folgen von Mobbing oder Cybermobbing werden nicht in jedem Fall ohne Probleme als Dienstunfall anerkannt, da ihnen nicht ein einzelnes, klar zu definierendes Unfallereignis vorangeht.

Nähere Informationen dazu bietet das Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 02.04.08, 3 A 263 / 06.

Dem Betroffenen bleibt in jedem Fall die Möglichkeit, von seinem Dienstherrn im Sinne der Amtshaftung Schadensersatz zu fordern, da der die verschiedenen Formen des Mobbing zum Schutz der Beschäftigten nicht unterbindet.

Dazu ist es aber in jedem Fall erforderlich, dass der Betroffene, die Mobbinggeschehnisse möglichst umfassend dokumentiert, sich möglichst frühzeitig um Hilfe bemüht und Zeugen benennen kann.

Ein Mobbingtagebuch hilft dabei. Die verbeamtete Person trägt die Beweislast.

2.6.3 Corona als Dienstunfall

Grundsätzlich ist die Anerkennung einer Covid-Erkrankung als Dienstunfall möglich. Der Nachweis kann allerdings im Einzelfall Probleme bereiten.

Die Erkrankung muss, um als Dienstunfall anerkannt zu werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sein. Es muss ein direkter Kontakt mit einer infektiösen Person stattgefunden haben, der mindestens 15 Minuten gedauert hat und bei dem die räumliche Entfernung zwischen 1,5 bis 2m betrug.

Im Einzelfall kann auch ein kürzerer intensiver Kontakt ausreichend sein.

3 Arbeitsunfälle bei Tarifbeschäftigten

Im Gegensatz zu den Beamten sind die Tarifbeschäftigten gegen die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit kraft Gesetz in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (**§ 2 SGB VII, Gesetzliche Unfallversicherung**).

Bei den tarifbeschäftigten Lehrkräften sind die Länder die Unfallversicherungsträger. Für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte des Landes Nordrhein-Westfalen ist zuständig die

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Rheinland
Heyestr. 99
40625 Düsseldorf
(0211) 2808-0

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstr. 156
48159 Münster
02151 2102-0

3.1 Die Begriffe Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Voraussetzung für Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Eintreten eines der Versicherungsfälle, nämlich Arbeitsunfall und Berufskrankheit. Definiert sind diese beiden Versicherungsfälle in den §§ 8 und 9 SGB VII.

SGB VII

§ 8 Arbeitsunfall

- (1) Arbeitsunfälle sind Unfälle infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.
- (2) Versicherte Tätigkeiten sind auch
1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
 2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten (§ 56 SGB I), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen
 3. ...
 4. ...
 5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgerätes oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung,

wenn dies auf Veranlassung der Unternehmung erfolgt.

§ 9 Berufskrankheit

(1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. ...

(2) Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

Die Definition des Arbeitsunfalles ist relativ eindeutig. Hier wird es i. d. R. keine Schwierigkeiten geben, einen entsprechenden Unfall als Arbeitsunfall anerkannt zu bekommen. Schwierig dürfte es hingegen werden, eine Krankheit als Berufskrankheit einzustufen zu lassen.

3.2 Maßnahmen nach dem Arbeitsunfall

3.2.1 Was muss die verunfallte tarifbeschäftigte Lehrkraft tun?

Nach einem Unfall sollte die betroffene Lehrkraft oder falls das nicht möglich ist eine Begleitung dafür sorgen, dass

- die verletzte Lehrkraft **sofort zum Unfallarzt (Durchgangsarzt) oder ins Krankenhaus**, wenn nötig mit einem Krankenwagen, gebracht wird,
- bei der Untersuchung darauf geachtet wird, dass der Arzt zum Beispiel **nicht nur das verletzte Knie** untersucht und z.B. von diesem Röntgenbilder erstellt werden, **sondern er auch** feststellt, dass das andere Knie **keinen Schaden** erlitten hat, und er dies dokumentiert. Es könnte sich später herausstellen, dass durch die Schonung des verletzten Knies das gesunde stärker belastet wird und dadurch Schäden entstehen, die dann als Folge des Unfalls anzuerkennen sind. Oder, wenn z. B. Wirbel verletzt worden sind, muss im ärztlichen Bericht festgehalten werden, welche Wirbel unverletzt geblieben sind.
- die Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten,
- **eine Kopie der Unfallmeldung** vom Arbeitgeber (hier i. d. R. die Schulleitung) verlangen.

3.2.2 Was muss die Schulleitung tun?

Der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter hat nach einem Unfall eine Unfallanzeige zu erstatten. I.d.R. wird das im Schulbereich die Schulleitung sein. Die Unfallanzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen oder den Tod des Versicherten zur Folge hat. Empfehlenswert ist, unmittelbar nach jedem Arbeitsunfall mit Verletzungsfolgen, hierzu können auch psychische Verletzungen gehören, eine Unfallmeldung zu erstatten. Die entsprechenden aktuellen Formulare und Ausfüllanleitungen findet die Schulleitung unter: www.unfallkasse-nrw.de.

Bei der Erstattung der Unfallmeldung hat die Schulleitung u. a. zu beachten, dass

- die Unfallmeldung **innerhalb von drei Tagen nach dem Unfall** auszufüllen und an die Unfallkasse weiterzuleiten ist,
- eine Kopie der Unfallmeldung dem **Personalrat** zur Verfügung zu stellen ist,
- die **Fachkraft für Arbeitssicherheit** über die Unfallanzeige zu informieren ist,
- der verunfallten Lehrkraft, für die eine Unfallanzeige erstattet worden ist, auf ihr Recht hinzuweisen ist, dass sie eine **Kopie** der Unfallanzeige verlangen kann.

Ob der gemeldete Unfall als Arbeitsunfall anerkannt wird, hat die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zu entscheiden.

Bei Krankheiten, die durch den Dienst entstanden sind (Berufskrankheiten), beginnt die Meldefrist mit dem Auftreten der Krankheit.

3.3 Leistungen der Unfallversicherung nach einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit

Nach § 26 SGB VII haben die Versicherten Anspruch auf folgende Leistungen

-
- Heilbehandlung (einschließlich medizinische Rehabilitation),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft,
- ergänzende Leistungen,
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
- sowie Geldleistungen (persönliches Budget).

Die **Heilbehandlung** umfasst nach § 27 SGB VII insbesondere die Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Krankenpflege, Behandlung in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen sowie die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 7 und Abs. 3 des Neunten Buches.

Zu den **Leistungen** zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören nach § 35 SGB VII u. a. Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation wie Fortbildungen und Umschulungen.

Unter **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen** nach § 39 SGB VII sind u. a. Kraftfahrzeughilfe, Kinderbetreuungskosten, Haushaltshilfe und technische Arbeitshilfen aufgeführt.

Zu den Geldleistungen gehören das Verletztengeld, das Übergangsgeld und die Renten. Hierüber geben wir im folgenden Text einen Überblick.

3.3.1 Verletztengeld

Das Verletztengeld soll sicherstellen, dass der Verletzte 80 % des Regelentgelts (brutto), höchstens das Nettoarbeitsentgelt erhält. Es muss rechtzeitig beantragt werden. Die Voraussetzungen sind § 45 SGB VII enthalten.

SGB VII

§ 45 Voraussetzungen für das Verletztengeld

- (1) Verletztengeld wird erbracht, wenn Versicherte
1. infolge des Versicherungsfalls arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können und
 2. unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Heilbehandlung Anspruch auf Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Krankengeld, Verletztengeld, ... oder Mutterschaftsgeld hatten.
- (2) Verletztengeld wird auch erbracht, wenn

1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind,
2. diese Maßnahmen sich aus Gründen, die die Versicherten nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar an die Heilbehandlung anschließen,
3. die Versicherten ihre bisherige berufliche Tätigkeit nicht wieder aufnehmen können oder ihnen eine andere zumutbare Tätigkeit nicht vermittelt werden kann oder sie diese aus wichtigem Grund nicht ausüben können
4. und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt sind.

Das Verletztengeld wird vom Tag der festgestellten Arbeitsunfähigkeit oder vom Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme an gezahlt, die den Versicherten an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert. Da die Tarifbeschäftigten i. d. R. für die ersten sechs Wochen einer Arbeitsunfähigkeit gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben, kommt die Zahlung von Verletztengeld in diesem Zeitraum daher meistens nicht in Betracht.

Während der Heilbehandlung erhalten Versicherte Verletztengeld, solange sie arbeitsunfähig sind oder wegen der Heilbehandlung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können. Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Versicherte Übergangsgeld.

Das Verletztengeld wird längstens 78 Wochen gewährt. Es endet jedoch nicht vor Abschluss der stationären Behandlung (vgl. § 46 SGB VII). Der Anspruch auf Verletztengeld endet außerdem, wenn die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt ist, Anspruch auf Übergangsgeld besteht oder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Alters gezahlt wird.

Auf das Verletzten- und Übergangsgeld werden gleichzeitig erzielte Arbeitsentgelte angerechnet, wenn dadurch das bisherige Nettoarbeitsentgelt überschritten wird (§ 52 SGB VII).

Die Höhe des Verletztengeldes berechnet sich bei Tarifbeschäftigten grundsätzlich wie das Krankengeld; es beträgt jedoch 80 % des erzielten regelmäßigen Entgeltes vor dem Unfall, darf aber das Nettoarbeitseinkommen vor dem Unfall nicht übersteigen.

3.3.2 Übergangsgeld

Anspruch auf Übergangsgeld haben Versicherte, die infolge des Versicherungsfalles Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 20 Abs. 1 SGB VI erhalten und eine ganztägige Erwerbstätigkeit wegen des Unfalls nicht ausüben können.

Das Übergangsgeld beträgt für Versicherte ohne Kinder 68 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts, mit einem Kind mit Kindergeldanspruch 75 Prozent. Anderes Einkommen wird nach § 52 SGB VII angerechnet.

3.3.3 Unfallrente

Die Unfallrente der Unfallversicherung wird ggf. neben dem Arbeitsentgelt bzw. neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Die Voraussetzungen und die Höhe des Rentenanspruchs sind in § 56 SGB VII geregelt.

SGB VII

§ 56 Voraussetzungen und Höhe des Rentenanspruchs

- (1) Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente...
- (2) ...
- (3) Bei Verlust der Erwerbsfähigkeit wird Vollrente geleistet; sie beträgt zwei Drittel des

Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit wird Teilrente geleistet; sie wird in der Höhe des Vomhundertsatzes der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Führte der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit zum Tode des Versicherten, haben die Witwen und Waisen Anspruch auf entsprechende Renten gemäß § 65 SGB VII.

Die Unfallrente wird nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und dem Jahresarbeitsverdienst (JAV) berechnet. Die Höhe der MdE wird durch eine ärztliche Begutachtung der Unfallkasse NRW ermittelt. Im Allgemeinen ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten vor dem Unfall mit 100 % zu bewerten. Der Vergleich mit der nach dem Unfall verbliebenen Erwerbsfähigkeit, die sich auf den für den Versicherten zumutbaren Bereich des allgemeinen Arbeitsmarktes erstreckt, ergibt die durch die Rente zu entschädigende MdE.

Das JAV berechnet sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles, wobei Mindest- und Höchstgrenzen zu beachten sind.

Die Unfallrente beträgt zwei Drittel des JAV, wenn Versicherte ihre Erwerbsfähigkeit vollständig verloren haben (MdE = 100). Ist die Erwerbsfähigkeit durch die Folgen des Arbeitsunfalles teilweise eingeschränkt beträgt die Rente den Teil der Vollrente, der dem Grad der MdE entspricht (Teilrente). Beispiel für die Rentenberechnung:

Bruttojahresverdienst vor dem Unfall (JAV)		44.600 Euro	
Vollrente	2/3 des JAV	24.000 Euro oder monatlich	2.000 Euro
Teilrente bei MdE 30	30 % der Vollrente	7.200 Euro oder monatlich	600 Euro
Teilrente bei MdE 50	50 % der Vollrente	12.000 Euro oder monatlich	1.000 Euro

Unfallrenten werden von dem Tage an bezahlt, nach dem der Anspruch auf Verletztengeld geendet hat (i. d. R. Ende der Arbeitsunfähigkeit). Eine Erhöhung der MdE durch ärztliche Begutachtung wegen Verschlimmerungen der Verletzungsfolgen bzw. eine niedrigere Einstufung infolge einer Besserung führt zu einer Neuberechnung der Unfallrente. Ansonsten kann die Unfallrente unter Umständen lebenslang gezahlt werden, unabhängig von Berufstätigkeit und Alter der Versicherten. Beim Zusammentreffen mit Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Unfallrente auf diese teilweise angerechnet.

Der Unfallversicherungsträger hat vom Amts wegen zu ermitteln, ob aufgrund eines Arbeitsunfalls eine Verletztenrente zu gewähren ist. Der Anspruch auf Verletztenrente ist im sozialgerichtlichen Verfahren vor dem örtlich zuständigen Sozialgericht im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage zu verfolgen.

3.4 Covid 19 als Arbeitsunfall

Die Anerkennung einer Covid-19 Erkrankung als Arbeitsunfall ist für tarifbeschäftigte Lehrkräften und anderes schulisches Personal im Tarifbeschäftigtenverhältnis deutlich einfacher.

Der Unfallkasse NRW sind folgenden Voraussetzungen zu melden:

- der oder die Versicherte ist an COVID-19 erkrankt und hat Symptome,
- eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist nachgewiesen (in der Regel durch PCR-Test),
- in der Schule kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person oder einem größeren Infektionsausbruch,
- die Erkrankung hat zu einer mindestens dreitägigen Arbeitsunfähigkeit geführt.

Die Chancen, dass die Erkrankung als Arbeitsunfall anerkannt wird, sind bei Tarifbeschäftigten deutlich besser als bei Beamten.